

# Die Umsetzung der MessZV- Anforderungen an den Netzbetrieb

Berlin, 9./10. März 2010

**VORWEG GEHEN**

Gabriele Eggers, RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH

# Neue Verträge zur Durchführung des Messstellenbetriebs und der Messung



**VORWEG GEHEN**

# Festlegungsverfahren der BNetzA

# Festlegungsverfahren der BNetzA

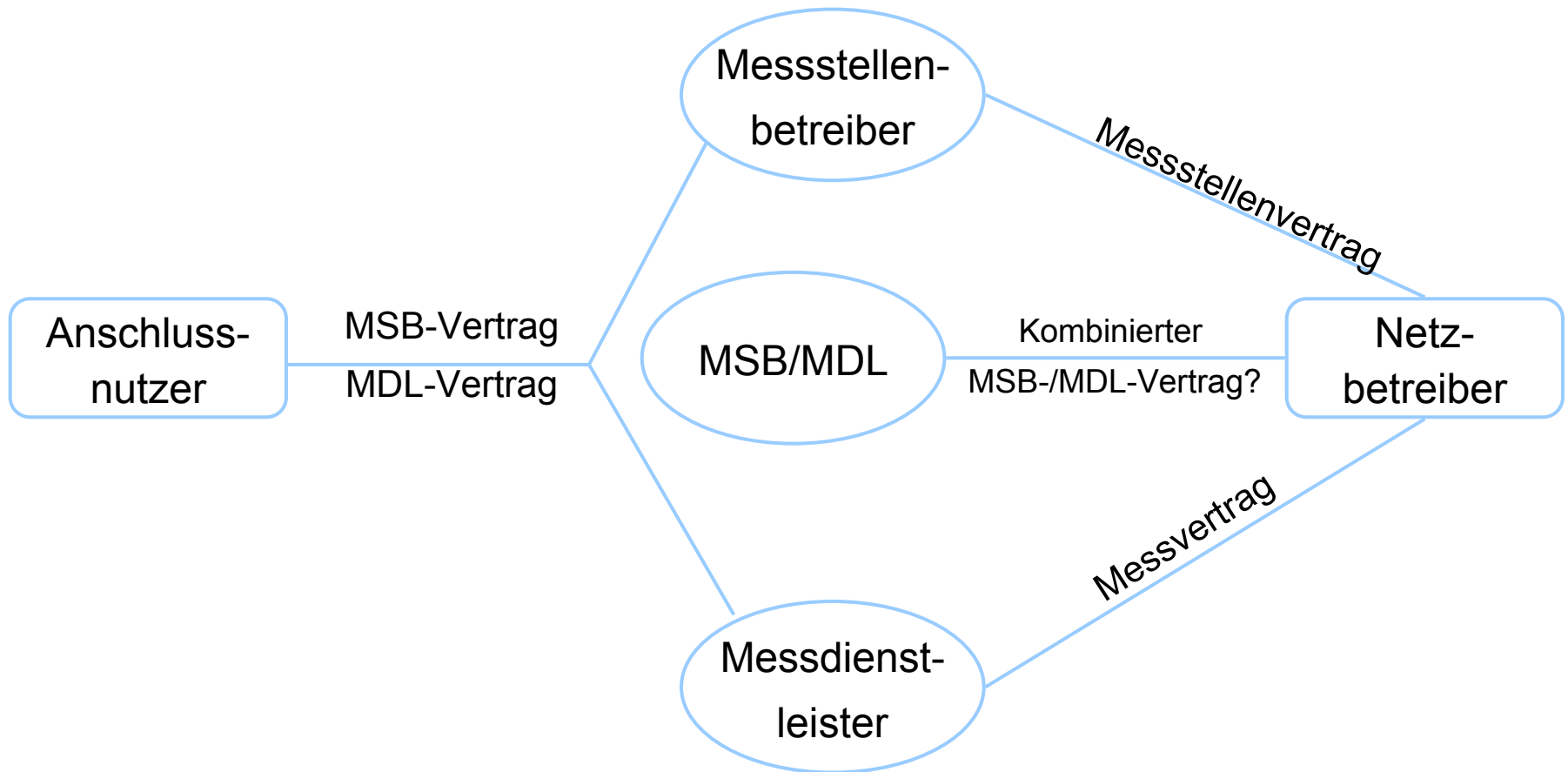
## Verträge:

- > **12.03.2009: Eröffnung des 1. Festlegungsverfahrens der BNetzA**
  - Stellungnahmefrist bis 29.04.2009; ca. 50 Stellungnahmen
  
- > **09.09.2009: Konsultation eines Beschlussentwurfs**
  - Stellungnahmefrist bis 07.10.2009

## Geschäftsprozesse:

- > **12.03.2009: Eröffnung des 1. Festlegungsverfahrens**
  - Stellungnahmefrist bis 29.04.2009; über 50 Stellungnahmen
  
- > **20.07.2009: Konsultation eines Beschlussentwurfs**
  - Stellungnahmefrist bis 17.08.2009
  
- > Voraussichtlich eine weitere Konsultation noch im 1. Quartal 2010

# Vertragskonstellationen



# Messstellenrahmenvertrag/ Messrahmenvertrag

- > Keine zwingende Vorgabe für Abschluss von zwei Verträgen vorgegeben
  - Möglichkeit eines kombinierten Messtellen-/ Messrahmenvertrag muss gegeben sein.
- > BNetzA sieht dies zumindest im Beschlussentwurf vor
  - **Anmerkung:** Wird voraussichtlich wieder geändert

# Messstellenrahmenvertrag/ Messrahmenvertrag

- > Abschließende Stellungnahme war aufgrund laufender Konsultation der Geschäftsprozesse nicht möglich
- > Einfügen eines Deckblattes zur schnelleren Identifikation erscheint sinnvoll (insbesondere wg. des elekt. Datenaustauschs)
- > Die Verträge sollen die Möglichkeit von Vertragsanlagen zulassen (z. B. Ansprechpartner, einheitliche technische Mindestanforderungen)

# Messstellenrahmenvertrag

# § 1 - Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages

- > Vertrag regelt sowohl für Strom als auch für Gas die Rechte und Pflichten des Messstellenbetriebs im Netzgebiet des jeweiligen Netzbetreibers
- > Gilt alleine für den Messstellenbetrieb
  - Für Messung zurzeit separater Vertrag vorgesehen
- > Regelungen und Bedingungen im Vertrag abschließend

**Kritik:** Einige Aspekte, insbesondere der Anmelde- und Abmeldevorgang und Einzelheiten zu den Wechselprozessen sind noch nicht geregelt; pauschaler Verweis auf die Geschäftsprozesse

## § 3 – Anforderungen an die Messeinrichtung

- > Der Messstellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe der technischen Einrichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen (gem. § 8 MessZV)
- > Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber fest
- > Nach Ziffer 3 des Beschlussentwurfs hat der MSB „ggf.“ den vom NB einheitlich für sein Netzgebiet vorgegebenen Mindestanforderungen (techn. und in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) einzuhalten

**Kritik:** „ggf.“ zur Klarstellung zu streichen, da Individuallösungen im standardisierten Prozess nicht möglich. Zudem Einhaltung gem. § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG zwingend vorgeschrieben

# § 4 Voraussetzungen für das Tätigwerden des MSB

## > Beauftragung MSB

- Erklärung des Anschlussnutzers in Textform ggü. dem MSB oder dem NB → Übersendung Kopie als elektronisches Dokument

**Kritik:** Zusicherung der Beauftragung durch MSB sollte ausreichend sein

## > Betrieb der Messeinrichtungen

- In NS und im Bereich G 600: Im Installateursverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen
- In anderen Spannungsebenen durch nachweislich qualifiziertes Personal bzw. durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 bzw. 2 zertifiziertes Unternehmen

# § 5 - Abwicklung der Wechselprozesse

- > Hierfür sollen die von der BNetzA festgelegten „Wechselprozesse im Messwesen“ (Beschluss BK6-09-034 bzw. BK7-09-001) gelten.

## **Kritik:**

- Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 MessZV müssen zwingend bestimmte Voraussetzungen vertraglich geregelt werden
- Es bestehen noch Unklarheiten; bisher keine Festlegung erfolgt, daher Regelungslücken

# § 5 – Abwicklung der Wechselprozesse

## > Vertraglich zwingend zu regeln:

- Anmeldung einer Messstelle (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 7 MessZV). Insbesondere die Zeitpunkte für eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten (P: Zuordnung erst mit Eigentumswechsel)
- Abmeldung bzw. Ende des Messstellenbetriebs muss vertraglich geregelt werden; Bsp:
  - Mitteilungspflichten des MSB bei Wegfall des Vertrages mit Anschlussnutzer (insbes. wg. § 8 Abs. 5 MessZV)
  - Regelungen zu Übermittlung des Zählerstandes beim Auszug des Anschlussnutzers
  - Terminabstimmungen beim Messstellenumbau

## § 7 – Wechsel des Messstellenbetreibers

- > Beim Übergang des Messstellenbetriebs hat der „alte“ MSB die Einrichtungen (vollständig oder einzelne Teile) zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten
  - Nach dem Festlegungsverfahren „Geschäftsprozesse“ muss der MSBA sowohl zum Kauf als auch zur Miete anbieten

**Kritik:** Ergibt sich nicht aus der MessZV, dort heißt es „zum Kauf oder zur Nutzung überlassen“; Eigentümer hat die Entscheidungsbefugnis, daher auch Pacht möglich

**Anm.:** Wird voraussichtlich noch geändert

- > Regelung zur Versendung auf Kosten des MSBA oder Entsorgung greift in die Vertragsautonomie ein und ist nicht von der Festlegungskompetenz nach § 13 Nr. 2 MessZV gedeckt

## § 8 – Der Messstellenbetrieb

- > Unterbrechung und Wiederherstellung erfolgt durch den MSB
  - Sofern MSB der Aufforderung nicht rechtzeitig nachkommt, kann der NB die Handlung selber vornehmen

**Kritik:** Sperrung in den meisten Fällen auch ohne Eingriff in die Messeinrichtung möglich, so dass eine Sperrung auch ohne MSB möglich ist

- > Bei Fortführung des MSB auf Wunsch des NB:
  - Entgelt in Höhe des veröffentlichten Preisblattes oder aber **vereinbartes abweichendes Pauschalentgelt**

**Kritik:** Möglicher Mehraufwand aufgrund von abweichenden Preisen; daher Festlegung nur auf ein Entgelt

# § 9 Kontrolle der Messeinrichtung;

# § 10 Pflichten des NB

## Kontrolle der Messeinrichtung:

- > Bei Kenntnis von Störungen, Verlust etc. Kontrolle und Störungsbeseitigung durch MSB
- > Vorhaltung einer Störungsannahme
  - Bei Nichtbeseitigung innerhalb der Fristen kann der NB die Störung selber beseitigen

## Pflichten des NB:

- > Vergabe eindeutiger Zählpunktbezeichnung
- > Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der abrechnungsrelevanten Daten

**Kritik:** Bedarf im Vertrag MSB/NB keiner Regelung, da Messung nicht Gegenstand des Vertrages ist

# § 12 – Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

- > Gemäß Ziffer 2 hat der NB bei Änderungen dem MSB „in angemessener Weise“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben

**Kritik:** Die Mindestanforderungen unterliegen der „Hoheit“ des NB, eine Diskussion mit einer Vielzahl von MSB ist nicht praktikabel. Die Anforderung in § 21b EnWG nach diskriminierungsfreien Mindestanforderungen reicht aus

## § 15 Haftung

- > Haftung des MSB für sämtliche durch die Messeinrichtung selbst oder durch fehlerhafte Verwendung nach den allgemeinen Bestimmungen
- > Freistellung des NB von etwaigen SE-Ansprüchen
- > Haftungsbeschränkung des § 18 NAV/NDAV ggü. MSB

# § 16 – Vertragslaufzeit und Kündigung

- > unbestimmte Laufzeit; 3-monatige Kündigungsfrist
  - Der Rahmenvertrag kann nur vom MSB gekündigt werden

## **Kritik:**

- Ordentliches Kündigungsrecht muss auf beiden Seiten bestehen, um Vertragsanpassungen gewährleisten zu können
  - Fehlen einer Regelung im Fall einer Netzgebietsänderung, die eine Kündigung einzelner Messstellen nicht erfordert
- > Kündigung aus wichtigen Grund bei Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages

# Messrahmenvertrag

## § 5 – Anforderungen an die Messung

- > Nicht abrechnungsrelevante Messdaten sind nicht Gegenstand des Vertrages
- > MDL führt Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle sowie zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die der NB des MDL vorgibt
- > § 18a und 18b StromNZV, die §§ 38a und 38b GasNZV und Festlegungen der BNetzA nach § 13 MessZV sind zu beachten
- > Regelung zur Selbstablesung durch den Letztverbraucher begrenzt auf max. 2 Jahre fehlt
- > Anspruch auf Entgelt für zusätzliche Ablesungen
- > Anspruch auf Kontrollablesungen durch NB

## § 6 – Pflichten des Netzbetreibers

- > Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom MDL an den NB für Abrechnungszwecke übermittelten Messdaten sind Aufgabe des NB
  - **Kritik:** Im Rahmen des Festlegungsverfahrens „Geschäftsprozesse“ hierzu widersprüchliche Angaben. Danach obliegt die Ersatzwertbildung in einigen Teilprozessen (z. B. rückwirkende Ein-/ Auszüge, Störungsbehebung in der Messstelle) dem MDL

# Pachtrahmenvertrag

# Pachtgegenstand

- Auflistung sämtlicher Messstellen in einer separaten Anlage
  - Unterverpachtung nicht zulässig
    - Somit bei Wechsel des MSB zunächst Rückgabe an NB und mögliche Neuverpachtung durch NB an den neuen MSB
- > Keine Eigentumsübergabe der Messeinrichtungen

# Umfang des Nutzungsrechts

- Pächterin ist zur Wartung und Eichung der Anlagen verpflichtet
- Kein Ersatz von irreparablen Zählern
  - Beendigung Einzelpachtvertrag
  - Auf Wunsch Angebot durch NB für neuen Zähler

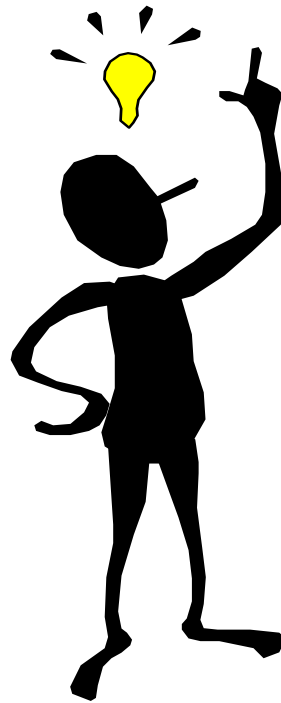
# Zustandekommen von Einzelpachtverträgen

- Zustandekommen des Einzelpachtvertrages zum Zeitpunkt an dem der Messstellenbetrieb gemäß MSB-Rahmenvertrag auf die Pächterin übergeht
- Gesonderte Vereinbarung für Teile von Messeinrichtungen auf Anfrage
- Mindestlaufzeit des Einzelpachtvertrages 1 Jahr; ordentliche Kündigung durch NB ausgeschlossen
- Kündigung aus wichtigem Grund bei Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder Vereinbarung nach § 40 Abs. 2 oder 3 EnWG

# Weitere Regelungen

- > Pachtzins: Berechtigung den Pachtzins zusammengefasst in einer Summe jährlich anzufordern
- > Kündigung: Pachtrahmenvertrag endet mit Beendigung des Messstellenrahmenvertrags
- > Rechtsnachfolge: Keine Zustimmung erforderlich soweit ein Teilnetz, zu dem die Messstelle gehört im Rahmen des § 46 Abs. 2 EnWG auf ein neues EVU übertragen wird
- > Endschafts- und Schlussbestimmungen

# Alles klar????



VIELEN DANK FÜR DIE AUF-  
MERKSAMKEIT UND LASSEN  
SIE UNS GEMEINSAM:

VOR**RWEG** GEHEN

# IMPRESSUM

## **Veranstalter und Herausgeber**

EW Medien und Kongresse GmbH  
Kleyerstraße 88  
60326 Frankfurt am Main  
[www.ew-online.de](http://www.ew-online.de)

## **Ansprechpartner Bestellung**

Norbert Kauderer  
E-Mail: [norbert.kauderer@ew-online.de](mailto:norbert.kauderer@ew-online.de)  
Kosten USB Stick 178,- € inkl. gesetzlicher MwSt.

## Copyright:

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.